

BSW-Stellungnahme vom 2.11.2018 zur

Sonder-Förderkürzung für PV-Anlagen 40 bis 750 kWp gemäß BMWi-Referentenentwurf EnSaG vom 31.10.2018

Verzicht auf Zusatzabsenkung u. Wahrung des Vertrauensschutzes

I Hintergrund

Der Referentenentwurf vom 31.10.2018 sieht eine Sonderabsenkung der gesetzlich bestimmten Vergütung für Photovoltaik-Dachanlagen mit einer installierten Leistung zwischen 40 kWp und 750 kWp in Höhe von rd. 20% auf 8,33 Cent/kWh ab dem 01.01.2019 vor. Sie soll nach den Vorstellungen des Bundeswirtschaftsministeriums zusätzlich zu bereits bestehenden ambitionierten Degressionsmechanismen des EEG greifen. Im Falle der Überschreitung der PV-Ausbauziele der BReg. sehen diese schon jetzt eine Absenkung der Förderwerte für Neuanlagen von monatlich 1 - 2,8% vor und schließen damit eine Überförderung aus. Die nun geplanten, noch darüber hinausgehenden Einschnitte gefährden laufende und künftige PV-Projekte im mit 50% größten Segment des deutschen PV-Marktes. Unter Verweis auf nicht nachprüfbar beihilferechtliche Einwände fand eine Abstimmung des Referentenentwurfs in dieser Frage mit den Fraktionsspitzen bislang nicht statt.

II Ziel/Position

Politisches Ziel sollte es sein, erhebliche wirtschaftliche Schäden oder gar Insolvenzen bei den betroffenen Unternehmen der deutschen Solarbranche mit ihren über 30.000 Beschäftigten zu vermeiden.

Der Bundesverband Solarwirtschaft lehnt die geplante zusätzlichen Förderkürzung als gravierenden Einschnitt in die Wirtschaftlichkeit laufender und künftiger PV-Investitionen strikt ab.

Die darüber hinaus viel zu kurzfristige Regelung greift in für das Jahr 2019 bereits abgeschlossene Planungen – einschließlich abgeschlossener Finanzierungen und ausgelöster Bestellungen - ein. Unbenommen von der grundsätzlichen Ablehnung der Förderkürzung sollten Einschnitte in bestehende Fördermechanismen schon im Sinne des Vertrauensschutzes gegenüber bereits begonnenen Projekten grundsätzlich mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 6 Monaten geplant werden. Dies dürfte auch im Sinne jüngster EU-Beschlüsse sein, die sich für planbare und verlässliche Rahmenbedingungen für Erneuerbare Energien aussprechen.

III a Formulierungshilfe - Verzicht auf Förderkürzung

Auf die im Referentenentwurf des EnSaG unter Punkt 15 geplanten Änderung von § 48 Absatz 2 Nummer 3 EEG im Zusammenhang mit der geplanten einmaligen Zusatzabsenkung auf 8,33 Cent je kWh wird verzichtet. Damit erübrigt sich auch die in Punkt 15 a EnSaG geplante Änderung von § 49 Absatz 1 Satz 1.



**BSW - Bundesverband
Solarwirtschaft e.V.**

Lietzenburger Straße 53
10719 Berlin
Tel. 030 2977788-0
Fax 030 2977788-99
info@bsw-solar.de
www.solarwirtschaft.de

Berlin, 5. November 2018

Vorstand

1. Vorsitzender
Joachim Goldbeck

2. Vorsitzender
Helmut Jäger

Schatzmeister
Herman Rens

weitere Vorstandsmitglieder:

Jörg Ebel
Michael Entrup
Holger Götze
Günter Haug
Alexander Naujoks
Milan Nitzschke
Moritz Ritter
Philipp Schröder
Peter Thiele
Dagmar Vogt

Ehrenpräsident

Dr.-Ing. E.h. Günther Cramer †

Hauptgeschäftsführer

Carsten Körnig

Geschäftsführer Internationales

David Wedepohl

Gerichtsgeschäftszeichen

Vereinsregister Berlin
VR 25910 B



BSW - Bundesverband
Solarwirtschaft e.V.

III a Formulierungshilfe – Übergangsregelung (Fallbacklösung)

Eine Übergangsvorschrift könnte als § 100 Abs. 9 (neu) des zu ändernden EEG's eingefügt werden. Vorgeschlagen wird – in Anlehnung an § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 folgender Wortlaut:

„Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die an oder auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden vor dem 1. Juli 2019 nach § 3 Nummer 30 in Betrieb genommen worden sind, gilt anstelle des § 48 Abs. 2 Nr. 3 das Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung, wenn für die Anlage vor dem 01. Januar 2019 nachweislich ein schriftliches oder elektronisches Netzanschlussbegehren unter Angabe des genauen Standorts und der zu installierenden Leistung der Anlage gestellt worden ist.“

IV Begründung

a) Begründung für einen vollständigen Verzicht auf einen zusätzlichen Fördereinschnitt

Die geplante Absenkung im Anlagensegment 40 bis 750 kWp entspricht einer Reduzierung des anzulegenden Wertes um circa 20%. In der Folge verschlechtern sich die Amortisationszeiten gewerblicher PV-Investitionen im Falle erforderlicher Solarstrom-Volleinspeisung neuer PV-Aufdachanlagen um bis zu 30 Monaten auf eine Gesamtdauer von über 13 Jahren und bei typischen Eigenverbrauchsquoten i.H. von 30% um immerhin 14 Monate auf eine Dauer von rd. 11 Jahren.

Bei gleichzeitigem Fortbestand der in §49 EEG bereits fixierten Regeldegression werden sich die Amortisationszeiten im Verlauf des Jahres 2019 voraussichtlich weiter verschlechtern.

Unter diesen Umständen wird der überwiegende Teil potenzieller Investoren in den Bereichen Industrie, Gewerbe, Dienstleistung und Handel künftig von der Installation eines PV-Daches absehen. Hier werden i.d.R. Amortisationszeiten von wenigen Jahren erwartet, die nun nicht mehr erfüllt werden können. Auch Mieterstromprojekte sind von den Einschnitten betroffen.

Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden ambitionierten Regelungen zur Degression der Einspeisevergütung gemäß § 49 EEG, zuletzt verschärft im EEG 2017, kann kein zusätzlicher Regelungsbedarf erkannt werden.



BSW - Bundesverband
Solarwirtschaft e.V.

So sinkt die Förderung für PV-Neuanlagen aktuell bereits um monatlich 1%, obwohl sich die PV-Nachfrage in Deutschland 2018 erstmals seit 5 Jahren im angestrebten Ausbaukorridor der BReg. bewegt. Sollte die PV-Nachfrage weiter anziehen, so sinkt die Vergütung bzw. Marktprämie für neue Solarstromanlagen gemäß den bereits bestehenden Regelungen in §49 sehr kurzfristig auf Werte von monatlich bis zu 2,8%!

Von der nun geplanten Zusatzabsenkung ist das Geschäft kleiner und mittlere Projektentwickler sowie Handwerksunternehmen ebenso betroffen wie die Absatzchancen insbesondere deutscher Qualitätsanbieter von Photovoltaik-Schlüsselkomponenten. Diese leiden bereits seit Jahren unter sehr starkem Wettbewerbs- und Preisdruck infolge des asiatischen Wettbewerbs und teils überzogener Fördereinschnitte der letzten Jahre.

b) Begründung für eine angemessene Übergangsregelung

Die im EnSaG geplanten Einschnitte treffen nicht nur künftige Investitionsvorhaben hart, sondern stellen selbst bestehende Planungen einschließlich der Anlagenfinanzierung grundsätzlich in Frage. Sie greifen damit stark in den Bestands- bzw. Vertrauensschutz ein.

So wurden in vielen laufenden Projekten bereits Bestellungen für geplante Anlagenerrichtungen in 2019 ausgelöst. Bereits abgeschlossene Verträge können teilweise nicht mehr erfüllt werden, Schadenersatzforderungen drohen.

Ein großer Teil der bereits laufenden Projekte werden nicht rechtzeitig zum 31.12.2018 fertig gestellt werden können. Dagegen sprechen schon allein Gründe wie z.B. Lieferzeiten und Handwerkerkapazitäten sowie rechtliche Gründe wie z.B. die Regelungen über die Anlagenzusammenfassung und witterungsbedingte Verzögerungen.

Um die größten Härten abzumildern ist daher eine Übergangsvorschrift geboten, die das Vertrauen in den Bestand der gesetzlichen Regelung für bestehende Planungen und bereits getätigte Investitionen maßvoll schützt. Das als Anknüpfungspunkt für die Geltung der Übergangsregelung vorgeschlagene Netzanschlussbegehren ist geeignet, einen fortgeschrittenen Planungsstand zu indizieren. Dies entspricht zudem der gesetzgeberischen Handhabung anlässlich der Vergütungsabsenkungen nach dem EEG 2012 (BT Drs. 17/8877). Die Dauer der Übergangsfrist von einem halben Jahr gerechnet ab dem 1.1.2019, also bis zum 30.06.2019 erscheint angemessen und ermöglicht einen Abschluss der laufenden Projekte zu angemessenen Rahmenbedingungen.